

## Redebeitrag des Landeselternrates



zur öffentlichen Anhörung am 10. Juni 2016 im Rahmen der  
16. Sitzung - Ausschuss für Schule und Sport  
zum Thema: Inklusion an sächsischen Schulen - Ressourcen  
effizient steuern, Unterstützung gewährleisten,  
Bildungschancen wahren

**Sehr geehrte Frau Kultusministerin,  
sehr geehrter Vorsitzender,  
meine sehr verehrten Damen und Herren Landtagsabgeordnete,  
Sachverständige und Gäste**

gern nehme ich die Möglichkeit wahr, als Mitglied des  
Landeselternrates Sachsen für alle Eltern Sachsens zum  
Thema Inklusion an Sächsischen Schulen zu sprechen.

Zuvor aber möchte ich mich Ihnen kurz vorstellen.  
Mein Name ist Anke Spröh. Ich bin Mutter von zwei Kindern  
im schulpflichtigen Alter und seit 5 Jahren bin ich in der  
ehrenamtlichen Elternarbeit für einen Landeselternrat-  
Ausschuss und seit 2 Jahren im Vorstand des  
Landeselternrates tätig.

Ich erzähle hier nichts Neues, wenn der Landeselternrat  
daran erinnert, dass die UN-Behindertenrechtskonvention  
(UN-BRK) Deutschland und damit auch Sachsen verpflichtet,  
ein inklusives Bildungssystem (Art. 24 Abs. 1 in Verb. mit Art.  
4 Abs. 2) einzurichten.

Sachsen hat bisher noch keine entsprechende Anpassung der Schulgesetze vorgenommen. Auch in dem aktuellen Entwurf findet der Landeselternrat keine adäquate Umsetzung. Eine detaillierte Stellungnahme der Eltern dazu liegt dem Kultusministerium bereits vor.

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit oder ohne Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Benachteiligungen ist aus Sicht der Eltern und Elternvertreter ein Menschenrecht, eine Selbstverständlichkeit und eines der wichtigsten Kernanliegen in der Gestaltung von Schule und Schulgesetz.

Trotz vielschichtiger Aktionen, vieler Gespräche und Willensbekundungen zwischen Betroffenen, Ämtern und der Politik verschlechtert sich die Situation der betroffenen Familien fortlaufend.

Wurden vor 20 Jahren **nur 3,5 %** der Schüler an Förderschulen unterrichtet, lag die Quote 2010, also mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention, schon bei **4,37%**.

Heute liegt die **Ausgliederungsquote** bei unfassbaren **4,49 %**, was einer Steigerung gegenüber dem Stand vor 20 Jahren von rund **28%** entspricht. Eine Entwicklung, der wir fassungslos gegenüber stehen und derer wir uns als Gesellschaft schämen sollten. Mit der Ausgliederungsquote von 4,49% nimmt der Freistaat Sachsen den traurigen ersten Platz beim Ranking der Bundesländer ein.

Als Gesellschaft müssen wir uns doch fragen, wie sollen denn Menschen eines Tages gleichberechtigt am Leben teilhaben können, wenn wir sie immer stärker, und das bereits im Kindesalter, schon aussortieren, **sie separieren**.

Mit der fortgesetzten „Politik der Separation“ verweigern wir **nicht nur** behinderten Menschen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, wir berauben uns selbst der Chance, Inklusion gemeinsam zu leben und sie zu gestalten.

Mehr noch, wir nehmen uns die Möglichkeit, mit dem Anderssein von Menschen umgehen zu lernen. In einer Welt, die immer mehr zusammenwächst, ist diese Fähigkeit mehr denn je unabdingbare Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben in Kooperation.

Und mit diesem gesellschaftlichen Stand, um nicht zu sagen, mit dieser gespaltenen Einstellung zur Inklusion haben wir heute alle zu kämpfen. Die Einen dafür - die Anderen dagegen.

Jetzt helfen aber nicht die besseren Argumente, sondern hier haben wir einer Verpflichtung nachzukommen, die, weil wir sie eh umsetzen müssen auch mit Freude und politischen Willen umsetzen sollten.

Wenn Inklusion gelingen soll, dann nur gemeinsam, mit entsprechenden Rahmenbedingungen und mit Etappenzielen. Auch fehlende Empathie könnte das Bekenntnis zur Inklusion und deren Umsetzung so zäh erscheinen lassen.

Hierbei sollten auch nicht die Lehrer und Eltern allein gelassen bzw. überfordert werden.

Der Landeselternrat fordert nunmehr die Landtagsabgeordneten auf, mit dem sächsischen Schulgesetz die Basis zu schaffen, damit sich alle Kinder künftig uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben in Sachsen beteiligen und sich entsprechend ihrer Fähigkeiten auch einbringen können!

Auf Anfrage der Elternvertreter wurde dem *Landeselternrat Sachsen* mitgeteilt, dass mittlerweile bereits **8.011** Integrationsschüler mit Handicap an sächsischen, allgemeinbildenden Schulen lernen, was immerhin **494** Kinder mehr als voriges Jahr sind und etwa **7.200** mehr als 1996 - also vor 20 Jahren.

Das neue Schulgesetz sieht nun vor, dass alle Kinder ohne Vorbehalte und Diagnostik in allgemeine Grundschulen eingeschult werden sollen. ~~Und~~ Erst nach dem ersten Schuljahr soll bei Verdacht auf Förderbedarf ein Diagnostikverfahren eingesetzt und über den Besuch an Förderschulen entschieden werden.

Was bedeutet dies für Kinder? Sie müssten dann wieder einen Schulwechsel vornehmen, neue Kinder, neues Umfeld, in der Regel mit aufwendigen Fahrwegen verbunden. Ist das zum Wohle des Kindes?

Was bedeutet dies für Eltern und für Geschwisterkinder? Diese unsäglichen Schulwechsel erfordern oft eine Umorganisation des gesamten Familienlebens bis hin zu Auswirkungen auf das Berufsleben der Eltern.

Der Landeselternrat vermag nicht zu erkennen, was dieser Ansatz mit Inklusion zu tun haben soll! Kinder zunächst in eine Grundschule aufzunehmen und sie anschließend einer Förderschule zuzuführen ist alles andere, aber keine Inklusion. Gibt es eine brutalere Form Kindern klarzumachen, dass sie nicht dazu gehören?

Es drängt sich der Verdacht auf, dass mit diesem Verfahren der Anschein erweckt werden soll, das sächsische Schulsystem sei inkludiert.

Ein Ansatz zu Lasten der betroffenen Kinder und auf Knochen der Pädagogen. Gelungene Inklusion ist mehr als ein statistischer Taschenspielertrick!

Der LER u.a. fordert:

1. Das Bestimmungsrecht der Eltern nach Artikel 101 Abs.2 der Sächsischen Verfassung muss gewahrt sein.

Danach bildet „das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, [...] die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens [im Freistaat]. Es ist insbesondere bei dem Zugang zu den verschiedenen Schularten zu achten.“

Es ist demnach also nicht Sache von Politikern, Verbänden und anderen Interessenvertretern festzulegen, an welchen Plätzen unsere Kinder beschult werden und nach welchen Konzepten. Dies ist einzig und allein Sache der Eltern! Der Staat hat nur sicher zu stellen, dass die Einrichtungen so ausgestattet sind, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen können.

2. Förderschulen sind wichtige Einrichtungen und bieten nach Bedarf geschützte Räume. Sie sollten jedoch Ausnahme werden und personell mit Regelschulen kooperieren.

3. Schulen sind bei Bedarf sowohl personell, als auch materiell so auszustatten, dass ein wohnortnaher und inklusiver Schulbesuch möglich ist.

4. Weil Sprache der Zugang zur Bildung ist, die Grundlage, die jetzt schon vorhanden ist, weiter auszubauen. Das sind insbesondere die Sprachstanderhebung im vierten Lebensjahr sowie die erste gezielte Förderung schon vor dem Schulbeginn.

Daher fordert der Landeselternrat auch die Staatsregierung auf, das Schulgesetz entsprechend zu formulieren.

In diesem Zusammenhang sind die diskriminierenden Absätze des Paragraphen 4 Buchstabe c Absätze 2 und 3 des Gesetzentwurfs, in denen es heißt, dass

*„Inklusion stattfinden kann, wenn die Schule die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt, soweit die angemessene Förderung andere Schüler nicht erheblich beeinträchtigt und dass letztendlich der Schulleiter über die Aufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischen Förderbedarf entscheiden würde“*,

ist ersatzlos zu streichen.

Inklusion kostet Geld, ist **aber** ein Grundrecht auf uneingeschränkte Teilhabe im gesellschaftlichen Leben durch alle Bereiche der Gesellschaft und speziell in der Bildung!

Inklusion heißt: Teilhabe gewähren – Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens – somit auch Teilhabe aller an Bildung.

Eltern sind keine Bittsteller und keine Bettler, sie fordern das Recht und die ihren Kindern zustehende Förderung in allen Bereichen, sowohl im Hochbegabtenbereich, als auch im Nachteilsausgleich.

Inklusion, wenn sie vorbehaltlos gelebt wird, führt zu keinerlei Beeinträchtigungen. Sollte der aktuelle Gesetzesentwurf so verabschiedet werden, wird es sicher sowohl Vorbehalte, als auch Beeinträchtigungen geben.

Wenn die sächsische Staatsregierung, der Gesetzgeber, die entscheidenden Ministerien, Landratsämter und Bürgermeister Inklusion nicht als Menschenrecht wahrnehmen, achten und unterstützen, verstoßen sie gegen geltendes Recht und missachten die Menschenwürde.

Darüber hinaus burden sie der nachfolgenden Generation eine unzumutbare Last von beschränkt oder nicht erwerbsfähigen Menschen auf, deren Recht auf Mitgestaltung, Teilhabe, Berufstätigkeit und Qualifikation mit dem Jahre 2017 verwirkt wird, wenn der derzeitige Gesetzentwurf zum Gesetz wird.

Wenn die hier aufgezeigten, für den Landeselternrat notwendigsten Änderungen im Gesetz zu finden sind, würden wir den politischen Willen unserer Regierung und unserer Landtagsabgeordneten erkennen und sie auch in der zukünftigen Umsetzung, hin zu einem inklusiven Bildungssystem, umfassend unterstützen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



## **Antrag Grünen:**

### **Inklusion an sächsischen Schulen – Ressourcen effizient steuern, Unterstützung gewährleisten, Bildungschancen wahren**

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

#### **1) UN-Behindertenrechtskonvention**

die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an sächsischen Schulen sicherzustellen;

#### **2) Handbuchs zur Förderdiagnostik**

auf Grundlage und in Fortschreibung des Handbuchs zur Förderdiagnostik eine verbindliche sachsenweit einheitliche Regelung für das Diagnostikverfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zu erarbeiten;

#### **3) Konkretisierung der Ausgestaltung**

darzustellen, wie der gemeinsame Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an sächsischen Schulen konkret ausgestaltet werden kann und dabei insbesondere darzulegen,

- a) wie Kindertageseinrichtungen, Frühförderstellen, Förder- und Grundschulen bei der Gestaltung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Schule so zusammenwirken können, dass alle einzuschulenden Kinder bestmögliche Bildungschancen erhalten,
- b) wie multiprofessionelle Teams (Lehrkräfte, HeilpädagogInnen, PsychologInnen, SozialpädagogInnen, ErgotherapeutInnen u. ä.) an inklusiv arbeitenden Schulen etabliert werden können,
- c) wie die von verschiedenen Kostenträgern finanzierten InklusionsunterstützerInnen (InklusionsassistentInnen, IntegrationshelferInnen, SchulbegleiterInnen, pädagogische Unterrichtshilfen u. ä.) an inklusiv arbeitenden Schulen koordiniert und effizient eingesetzt werden können;

#### 4) **Steuerung personellen und sächlichen Ressourcen:**

konkrete Vorschläge zu unterbreiten, wie künftig die personellen und sächlichen Ressourcen für den inklusiven Unterricht gesteuert werden sollen (pauschalierte Zuweisungen pro Schule, „Rucksack-Prinzip“ pro SchülerIn u. ä.);

#### 5) **Voraussetzungen**

dafür Sorge zu tragen, dass

- a) die Entscheidung darüber, ob ein/e SchülerIn mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer konkreten Schule aufgenommen und dort inklusiv unterrichtet wird, von der Schulkonferenz und der an der Förderdiagnostik Beteiligten getroffen wird und nicht allein von der Schulleitung,
- b) die vermutete oder proklamierte unzureichende Förderung von SchülerInnen ohne diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht kein Ausschlusskriterium für die inklusive Unterrichtung einer/eines Schülers/-in mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist und
- c) an inklusiv unterrichtenden Schulen die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um dem individuellen Förderbedarf aller Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.